Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

CAR-FOR-YOU-Garantie

Ausgabe 08.2020

16549DE – 2020-08 D

Inhaltsverzeichnis

Teil A
Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes

A1	Beitritt zum Versicherungsvertrag	4
A2	Laufzeit des Versicherungsschutzes	4
A3	Prämie	4
A4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4

Teil B
Versicherungsumfang

B1	Versicherte Sache	5
B2	Versichertes Ereignis	5
B3	Leistungen	5
B4	Rückgabepreis	5
B5	Örtlicher Geltungsbereich	5

Teil C
Schadenfall

C1	Schadeneintritt und Schadenmeldung	6
C2	Prüfung des Leistungsanspruchs	6
C3	Fälligkeit der Leistungen	6
C4	Sorgfaltspflichten	6
C5	Kürzung oder Entfall der Leistungen	6

Teil D
Datenschutz

D1	Allgemeines	7
D2	Datenkategorien	7
D3	Zweck der Datenbearbeitung	7
D4	Datenaustausch	7
D5	Dauer der Datenspeicherung	7

Das Wichtigste in Kürze

Gerne orientieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte unserer Versicherung.

Informationspflicht des Vermittlers nach VAG Art. 45
CAR FOR YOU AG, Badenerstrasse 567, 8048 Zürich (im Folgenden «CAR FOR YOU», ist für das obenerwähnte Versicherungsprodukt Vermittlungspartnerin der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt). Sie hat mit der AXA eine Vermittlungsvereinbarung abgeschlossen und erhält für ihre Vermittlungstätigkeit keine Entschädigung. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die AXA. Die notwendigen Daten für den Abschluss und die Abwicklung dieser Versicherung werden der AXA, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Ihre Daten werden gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandelt. Abmachungen oder Zusagen seitens CAR FOR YOU sind für die AXA nur verbindlich, wenn sie von der AXA schriftlich bestätigt worden sind.

Was sind die Vertragsgrundlagen?
Ihre Versicherungsbestätigung und die zugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind die Grundlagen für Ihren Versicherungsschutz.

Wer ist Versicherungsträgerin?
Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmerin?
Zwischen der AXA und der CAR FOR YOU besteht ein Versicherungsvertrag, dem die Versicherten beitreten können. Versicherungsnehmerin ist die CAR FOR YOU.

Wer ist versichert?
Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die über die Online Plattform «CAR-FOR-YOU» ein Occasionsfahrzeug (im Folgenden «Fahrzeug» genannt) kaufen und dem Versicherungsvertrag beitreten (im Folgenden «versicherte Person»). Versicherte Personen erhalten neben diesen AVB eine Versicherungsbestätigung.

Was ist versichert?
Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung ausgewiesene Fahrzeug (AVB B1).

Welches Ereignis ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?
Versichert ist das Ereignis, dass während der Vertragsdauer Defekte am Fahrzeug auftreten (AVB B2). Tritt das versicherte Ereignis ein, hat die versicherte Person das Recht, das Fahrzeug zum Rückgabepreis der AXA zu übergeben (AVB B3). Der Rückgabepreis entspricht dem Kaufpreis des Fahrzeugs (AVB B4).

Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person?
Der Schaden gilt als eingetreten, wenn während der Vertragsdauer Defekte am Fahrzeug auftreten.
Die versicherte Person muss der AXA den Schadeneintritt innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Defektes per E-Mail an sorglos@axa.ch melden (AVB C1). Unterlässt die versicherte Person diese Meldung, entfällt die Leistungspflicht der AXA.

Wann beginnt und endet die Versicherung?
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einlösungsdatum des Fahrzeugs und gilt für die Dauer von 30 Tagen. Er erlischt nach Ablauf der Versicherungsdauer und kann nicht verlängert werden (AVB A2).

Welche Daten bearbeitet die AXA?
Informationen über die Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter «Datenschutz» (AVB D).

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A
Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes

A1 Beitritt zum Versicherungsvertrag

Dem Versicherungsvertrag kann nur beim Kauf eines Fahrzeuges über die Online Plattform «CAR-FOR-YOU» beigetreten werden.

A2 Laufzeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einlösedatum des Fahrzeugs und gilt für die Dauer von 30 Tagen. Als Einlösedatum gilt das Datum, an welchen das Fahrzeug beim zuständigen Strassenverkehrsamt eingelöst wird. Zwischen Kauf- und Einlösedatum dürfen maximal sieben Arbeitstage liegen. Als Kaufdatum gilt das Datum der Unterschrift des Käufers auf dem Kaufvertrag des Fahrzeuges. Er erlischt nach Ablauf der Versicherungsdauer und kann nicht verlängert werden. Er erlischt vorzeitig bei einem Wechsel des Fahrzeugeigentümers – zum Beispiel bei einem Weiterverkauf.

A3 Prämie

Für die gesamte Versicherungsdauer muss die versicherte Person keine Prämie bezahlen. Die Prämie wird von CAR FOR YOU übernommen.

A4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen Gerichte gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung zuständig.

Teil B
Versicherungsumfang

B1 Versicherte Sache

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Fahrzeug.

B2 Versichertes Ereignis

Versichert ist das Ereignis, dass während der Dauer des Versicherungsschutzes Defekte am Fahrzeug auftreten, die Reparaturkosten auslösen oder auslösen könnten. Als Reparaturkosten gelten Aufwände für Arbeit und Material im Rahmen der Defektbehebung am versicherten Fahrzeug.

Nicht als Defekt gelten:

- Defekte, die bereits vor dem Abschluss der CAR-FOR-YOU-Garantie bekannt sind
- Defekte, die durch mangelnde Sorgfalt hinsichtlich Betrieb und Handhabung des Autos auftreten (z. B. kein Motorenöl, Verwechseln von Benzin und Diesel, nicht Ausführen von Services)
- Defekte und Abnützungsschäden infolge Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Bremsscheiben, Pneu und Felgen, optische Mängel, Karosserie und Lack)
- Kaskoschäden
- Fahrzeugrückführung zum Garagisten

B3 Leistungen

Tritt das versicherte Ereignis ein, hat die versicherte Person das Recht, das Fahrzeug zum Rückgabepreis der AXA zu Eigentum zu übergeben («Rückgaberecht»).

B4 Rückgabepreis

Der Rückgabepreis entspricht dem Kaufpreis des Fahrzeugs. Es wird maximal der Kaufpreis ausbezahlt, welcher im Kaufvertrag erwähnt ist.

B5 Örtlicher Geltungsbereich

Zur Ausübung des Rückgaberechts muss das Fahrzeug in der Schweiz eingelöst und stationiert sein.

Teil C
Schadenfall

C1 Schadeneintritt und Schadenmeldung

Der Schaden gilt als eingetreten, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes Defekte am Fahrzeug auftreten, die Reparaturkosten auslösen oder auslösen könnten. Die versicherte Person muss den Schadeneintritt der AXA innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Defekts per E-Mail an sorglos@axa.ch melden. Rechnungsbelege für bereits erfolgte Reparaturen und die in der Schweiz erstellten Kostenvoranschläge für noch ausstehende Reparaturen müssen der Schadenmeldung beigelegt werden.

C2 Prüfung des Leistungsanspruchs

Nach Eingang der Schadenmeldung prüft die AXA den Leistungsanspruch. Liegt dieser vor, ermittelt die AXA den Rückgabepreis gemäss AVB B4 und teilt diesen der versicherten Person mit. Die versicherte Person entscheidet danach innerhalb von 5 Tagen, ob sie von ihrem Rückgaberecht Gebrauch machen will. Das Fahrzeug wird von der AXA abgeholt. Datum und Zeit werden mit der versicherten Person vereinbart.

C3 Fälligkeit der Leistungen

Die Auszahlung des Rückgabepreises erfolgt innerhalb von 10 Tagen. In folgenden Fällen wir die Zahlungspflicht der AXA aufgeschoben:

- wenn die versicherte Person die Zahlungsinstruktionen nicht oder falsch mitteilt;
- wenn Zweifel bestehen, ob die versicherte Person zum Empfang der Zahlung berechtigt ist;
- wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem Schaden oder dem Kauf des Fahrzeuges geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

C4 Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet und muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sache treffen. Sie muss dafür sorgen, dass das versicherte Fahrzeug erhalten und der Schaden wenn möglich gemindert wird. Allfällige Anordnungen der AXA in diesem Zusammenhang muss sie befolgen.

C5 Kürzung oder Entfall der Leistungen

Verletzt die versicherte Person gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Pflichten in Zusammenhang mit diesen AVB schuldhaft, kann der Leistungsanspruch gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Kann die versicherte Person beweisen, dass ihr Verhalten das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, werden die Leistungen nicht gekürzt oder entfallen nicht.

Teil D
Datenschutz

D1 Allgemeines

Entscheidet sich der Kunde für den Abschluss dieser Versicherung, bekommt die AXA die Kundendaten über die Online Plattform «CAR-FOR-YOU» elektronisch übermittelt. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Bearbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich. Die erhaltenen Daten werden vertraulich behandelt und die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen – namentlich den Bestimmungen zum Datenschutz und zum Versicherungsvertragsgesetz.

D2 Datenkategorien

Von der Bearbeitung sind folgende Datenkategorien erfasst:

- Kundendaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, E-Mail, Telefonnummer, gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Vertragsdaten: Versicherungsbeginn und Vertragsdauer, Fahrzeugdaten (Marke, Typ, Kaufpreis, Datum der 1. Inverkehrssetzung, Stammnummer) und versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten: Datum der Prämieneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw., gespeichert in Inkassodatenbanken.

D3 Zweck der Datenbearbeitung

Die erhaltenen Daten werden hauptsächlich für die Vertrags- und Schadenabwicklung bearbeitet. Darüber hinaus benötigt AXA die genannten Daten für folgende Zwecke:

- Eine Datenweitergabe kann auch zwecks Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauchs, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgen. Fahrzeugdaten können im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.
- Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.
- Die AXA ist berechtigt, die erhaltenen Daten für statistische Erhebungen oder für interne Datenanalysen zu benutzen. Diese Erhebungen und Datenanalysen können verschiedene Themenbereiche betreffen, etwa kontinuierliche Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen oder der Vertragsabwicklung.
- Die AXA ist berechtigt, die erhaltenen Daten für Direktmarketing-Zwecke zu verwenden. Unter diesen Begriff fallen etwa gewerbliche Aktionen und personalisierte Werbung von der AXA und ihrer verbunden Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Mit Hilfe der Personendaten werden die Kenntnisse über Kunden – oder potenzielle Kunden – verbessert, damit diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen informiert und ihnen Angebote unterbreitet werden können. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

D4 Datenaustausch

Um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen, findet zwischen AXA und der CAR FOR YOU regelmässig ein Datenabgleich statt. Dabei werden die Daten mittels TLS-Verschlüsselung sicher übermittelt. Übermittelt werden ausschliesslich bereits bekannte Kunden- und Fahrzeugdaten (siehe D2 Datenkategorien). Weiter ist die AXA befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – auszutauschen. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.
Im Übrigen übermittelt AXA Personendaten an Dritte nur unter der Bedingung, dass dies einem der oben genannten Zwecke dient oder im Rahmen einer Auftragsbearbeitung erforderlich ist. Personendaten werden nur dann ins Ausland übermittelt, wenn dem Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau attestiert wurde oder wenn angemessene Datenschutzgarantien vorliegen – wie verbindliche interne Datenschutzrichtlinien der AXA Gruppe, Standardvertragsklauseln oder das CH-US Privacy Shield.

D5 Dauer der Datenspeicherung

AXA speichert die erhaltenen Personendaten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung gemäss gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Speicherfrist beträgt danach bis zu zehn Jahre und kann sich verlängern, wenn Rechtsansprüche geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden. Nach Ablauf der festgelegten Speicherdauer werden die Personendaten gelöscht.

Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)